

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2011/0460(NLE)

27.3.2013

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

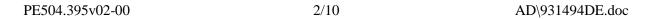
für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt (2014-2018) (COM(2011)0931 – C7-0032/2012 – 2011/0460(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Nils Torvalds

AD\931494DE.doc PE504.395v02-00

DE In Vielfalt geeint



KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Rates über ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt im Rahmen des Euratom-Vertrags ist die Regelung der künftigen EU-Finanzierung für ITER für den Zeitraum 2014-2018.

Mit seinen Änderungsanträgen möchte der Verfasser der Stellungnahme betonen, dass die EU ihre Beteiligung am ITER-Projekt angesichts der strategischen Bedeutung des Projekts auch während des nächsten Programmplanungszeitraums mit Hilfe eines besonderen Finanzbeitrags aus dem EU-Haushalt fortsetzen sollte.

Entscheidend ist, dass sichergestellt wird, dass das Projekt über genügend Finanzmittel verfügt, damit die vorgesehenen Ziele erreicht werden können, ohne gleichzeitig die Durchführung anderer EU-Programme, insbesondere im Bereich der Forschung, zu gefährden.

Ihr Verfasser der Stellungnahme hat beschlossen, sich diesbezüglich der offiziellen Position anzuschließen, die vom Parlament in seinem Zwischenbericht über den MFR vom Oktober 2012 vertreten wurde, und daher den Vorschlag der Kommission zu unterstützen, der vorsieht, ITER außerhalb des MFR, d. h. in Überschreitung der hierin vorgesehenen Obergrenzen, zu finanzieren. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass etwaige Umschichtungen zugunsten des ITER und auf Kosten anderer EU-Programme, insbesondere der Forschungsprogramme im Rahmen der Rubrik 1a (im Wesentlichen Horizont 2020), wozu es in der Vergangenheit bereits gekommen ist, vermieden würden. Dies steht im Einklang mit dem im Vertrag verankerten Grundsatz der Einheit des Haushalts; gleichzeitig werden damit die Vorrechte des Parlaments als Haushaltsbehörde gewahrt.

Die Finanzmittel, die im Zeitraum 2014-2018 für ITER bereitgestellt werden, sollten in Form eines separat auszuweisenden Höchstbetrags in der MFR-Verordnung festgeschrieben werden, um mögliche Kostenüberschreitungen, die die Durchführung anderer EU-Maßnahmen, insbesondere im Forschungsbereich, gefährden würden, zu vermeiden. Dies bedeutet, dass Kosten, die den Höchstbetrag überschreiten, über eine Anhebung der Obergrenzen des MFR bzw. durch zusätzliche Mittel in Überschreitung der Obergrenzen finanziert werden müssten.

Nach Ansicht Ihres Verfassers der Stellungnahme sollte das Projekt aus den normalen Eigenmitteln der Union und nicht aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. Diese Finanzmittel sind jedoch als zusätzliche Mittel zu den Mitteln zu verstehen, die von der Kommission für das Programm Horizont 2020, das Euratom-Rahmenprogramm oder andere Unionsprogramme vorgeschlagen werden.

Es ist jedoch zu bedenken, dass das Parlament nach dem Euratom-Vertrag, auf den der vorliegende Vorschlag Bezug nimmt, dem Rat gegenüber nur eine beratende Funktion hat. Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 7./8. Februar 2013 wurde beschlossen, ITER unter der Rubrik 1a anzusiedeln und für seine Finanzierung einen Höchstbetrag von 2 707 Mio. EUR festzusetzen. Vor dem Hintergrund dieser politischen Realität und angesichts der beratenden Rolle des Parlaments möchte Ihr Verfasser der Stellungnahme die

Aufmerksamkeit des BUDG-Ausschusses und die im Ausschuss geführte Diskussion auf einen Alternativvorschlag lenken, nämlich den, die Unterbringung des ITER in der Rubrik 1a gutzuheißen, die entsprechenden Mittel aber separat innerhalb einer Teilobergrenze in Form eines Höchstbetrags auszuweisen, der zusätzlich zu den Mitteln zu verstehen ist, die von der Kommission für die anderen EU-Programme innerhalb dieser Rubrik vorgeschlagen werden, damit die für diese Programme bereitgestellten Mittel keine Kürzung erfahren.

Eine solche Vorgehensweise hätte möglicherweise den Vorteil, dass sich der Standpunkt des Parlaments dem des Rates annähert, während gleichzeitig das zentrale Ziel einer Abgrenzung erreicht wird. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass diese Abgrenzungsoption lediglich auf einem politischen Konstrukt beruht und dass es für eine solche "Umzäunung" in Überschreitung der Obergrenzen keine rechtlichen Garantien gibt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Das Bekenntnis der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts¹ (nachstehend "das ITER-Übereinkommen") wird bekräftigt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Übereinkommen über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die Geänderter Text

(1) Das ITER-Übereinkommen wurde am 21. November 2006 von der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), der

PE504.395v02-00 4/10 AD\931494DE.doc

¹ ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 62.

gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts ("ITER-Übereinkommen") wurde am 21. November 2006 von der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), der Volksrepublik China, der Republik Indien, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Mit dem ITER-Übereinkommen wird die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation ("ITER-Organisation") gegründet, die umfassend für den Bau, den Betrieb, die Nutzung und die Deaktivierung der ITER-Anlagen verantwortlich ist. Volksrepublik China, der Republik Indien, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Mit dem ITER-Übereinkommen wird die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation ("ITER-Organisation") gegründet, die umfassend für den Bau, den Betrieb, die Nutzung und die Deaktivierung der ITER-Anlagen verantwortlich ist.

Änderungsantrag 3 Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission schlug in ihrer Mitteilung "Ein Haushalt für Europa 2020" vor, das ITER-Projekt nach 2013 *außerhalb* des MFF zu finanzieren. Daher sollte für den Zeitraum 2014-2018 ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt eingerichtet werden.

Geänderter Text

(5) Die Kommission schlug in ihrer Mitteilung "Ein Haushalt für Europa 2020" vor, das ITER-Projekt in Überschreitung der Obergrenzen des MFR zu finanzieren, damit mögliche Kostenüberschreitungen die Finanzierung und erfolgreiche Durchführung anderer Maßnahmen der Union, insbesondere im Forschungsbereich, nicht gefährden und gleichzeitig die Befugnisse beider Teile der Haushaltsbehörde uneingeschränkt gewahrt bleiben. Daher sollte für den Zeitraum 2014-2018 ein zusätzliches Forschungsprogramm für das ITER-Projekt eingerichtet werden. Auf der Grundlage der zu vereinbarenden Gesamtkosten sollte in der MFR-Verordnung ein Finanzierungshöchstbetrag in Form einer Deckelung der Mittel für Verpflichtungen festgelegt werden, um die Finanzierung des ITER zu gewährleisten und andere Prioritäten der EU wie Horizont 2020 oder das Programm Erasmus nicht zu gefährden.

Änderungsantrag 4 Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das zusätzliche Forschungsprogramm für das ITER-Projekt sollte durch Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Abrufsatzes finanziert werden, der auf das Bruttonationaleinkommen (BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten angewendet wird und dem Satz entspricht, der für die Berechnung der BNE-Eigenmittelbeiträge zum Gesamthaushalt der Europäischen Union vorgegeben ist. Diese Beiträge werden zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geleistet und dem Programm zugewiesen. Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, sollten ebenfalls einen Beitrag zu dem Programm leisten können.

Änderungsantrag 5 Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Das zusätzliche Forschungsprogramm für das ITER-Projekt sollte in Überschreitung der Obergrenzen des MFR durch Beiträge aus den Eigenmitteln der Union finanziert werden, und der Höchstbetrag der hierfür bereitgestellten Mittel sollte in der MFR-Verordnung vom Haushaltsplan der Union abgegrenzt werden. Dieser Höchstbetrag ist als zusätzlicher Betrag zu den Mitteln zu verstehen, die von der Kommission für das Programm Horizont 2020, das Euratom-Rahmenprogramm oder andere Unionsprogramme vorgeschlagen werden. Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen haben, durch das ihre jeweiligen Forschungsprogramme mit den Euratom-Programmen assoziiert sind, sollten ebenfalls einen Beitrag zu dem Programm leisten können.

Geänderter Text

(7a) Kostenüberschreitungen, bei denen der in Artikel 3 festgelegte Höchstbetrag von (...) überschritten wird, sollten keinen Einfluss auf andere aus dem Haushaltsplan der Union finanzierte Projekte haben und je nach Fall durch zusätzliche Mittel in Überschreitung der Obergrenzen finanziert werden.

PE504.395v02-00 6/10 AD\931494DE.doc

Änderungsantrag 6 Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Beide Teile der Haushaltsbehörde kommen überein, dass eine Zurückstellung von Zahlungen oder eine Übertragung nicht verwendeter Zahlungsermächtigungen im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt auf das folgende Haushaltsjahr vermieden werden sollte, und verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um eine solche Situation zu vermeiden.

Änderungsantrag 7 Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Das Programm wird durch einen Höchstbeitrag von 2 573 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) gemäß Artikel 3 finanziert. Geänderter Text

Das Programm wird durch einen Höchstbeitrag von 2 573 Mio. EUR (in jeweiligen Preisen) in Überschreitung der Obergrenzen des MFR gemäß Artikel 3 finanziert, wobei der genannte Beitrag zusätzlich zu den Mitteln bereitgestellt wird, die von der Kommission für das Programm Horizont 2020, das Euratom-Rahmenprogramm oder andere Programme der Union vorgeschlagen werden. Kostenüberschreitungen, bei denen dieser Höchstbetrag überschritten wird, haben keinen Einfluss auf andere aus dem Haushaltsplan der Union finanzierte Projekte und werden je nach Fall durch zusätzliche Mittel in Überschreitung der Obergrenzen finanziert.

Änderungsantrag 8 Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Das Programm wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Abrufsatzes finanziert, der auf das Bruttonationaleinkommen (BNE) der einzelnen Mitgliedstaaten angewendet wird und dem Satz entspricht, der für die Berechnung der BNE-Eigenmittelbeiträge zum Gesamthaushalt der Europäischen Union vorgegeben ist. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen des Programms im Einklang mit [Artikel XX der Verordnung (EU) Nr. XX/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [Neue Haushaltsordnung]].

Geänderter Text

Das Programm wird *aus Eigenmitteln der Union* finanziert.

Änderungsantrag 9 Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach diesem Beschluss finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und - bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen. Die Kommission leitet außerdem geeignete Maßnahmen in die Wege, um eine angemessene Risikokontrolle und die Vermeidung von Kostenüberschreitungen zu gewährleisten.

PE504.395v02-00 8/10 AD\931494DE.doc

Änderungsantrag 10 Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Unionsmittel aus diesem Beschluss erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Geänderter Text

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und sonstigen Dritten, die Unionsmittel aus diesem Beschluss erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen. Da sich angesichts der Größe und der schwerwiegenden Mängel des ITER-Projekts in der Vergangenheit eine genaue Überwachung durch das Europäische Parlament in seiner Eigenschaft als Haushalts- und Entlastungsbehörde empfiehlt, informiert die Kommission das Europäische Parlament regelmäßig über die Entwicklung des Projekts, vor allem hinsichtlich Kosten und Zeitplan.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	26.3.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 -: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard Ashworth, Zuzana Brzobohatá, Jean Louis Cottigny, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ingeborg Gräßle, Jutta Haug, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Ivailo Kalfin, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, George Lyon, Jan Mulder, Vojtěch Mynář, Dominique Riquet, László Surján, Helga Trüpel
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	François Alfonsi, Frédéric Daerden, Hynek Fajmon, Charles Goerens, Jürgen Klute, María Muñiz De Urquiza, Georgios Stavrakakis, Catherine Trautmann

